



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Caroline Mall, SVP: Lehrmittelfreiheit auch an den Sekundarschulen
Autor/in: [Caroline Mall](#)
Mitunterzeichnet von: Corvini, Furer, Schafroth, Wenger, Werthmüller, Wiedemann
Eingereicht am: 12. Februar 2015
Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss Bildungsgesetz SGS 640 § 85 Absatz 1, lit. c. beschliesst der Bildungsrat die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.¹ Die Schulen müssen diese Lehrmittel einkaufen und die Lehrpersonen müssen damit arbeiten - selbst wenn ein Lehrmittel grundsätzlich oder für eine bestimmte Klasse ungeeignet ist. Unter Pädagoginnen und Pädagogen ist bekannt, dass nicht jedes Lehrmittel für jede Klasse gleich gut eingesetzt werden kann. Erst kürzlich äusserte sich der Lehrerverband (LVB) zum neuen Englisch-Lehrmittel "New World" äusserst negativ.

Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 benützen die erhaltenen Lehrmittel - wenn überhaupt - oft nur teilweise. Viele arbeiten mit eigenen, an eine Klasse pädagogisch angepassten Arbeitsunterlagen, mit welchen die Lernziele optimal erreicht werden können. Die obligatorischen Lehrmittel verschwinden allzu oft in den Schränken und finden nach Jahren völlig ungenutzt den Weg in die Altpapiercontainer. Dadurch werden enorme finanzielle Mittel verschleudert. Würden nur tatsächlich eingesetzte Bücher eingekauft, könnte ein erheblicher Kostenanteil von den rund 3.3 Mio, Franken, die wir jährlich für Lehrmittel ausgeben, eingespart werden.

An den Gymnasien haben die Lehrpersonen Lehrmittelfreiheit. Massgebend ist der Lehrplan, an welche sich die Lehrpersonen halten müssen. Wie sie diese Lernziele methodisch oder didaktisch erreichen und mit welchen Lehrmitteln, ist ihnen überlassen. Sie können durch diese Freiheit ihren Unterricht optimal gestalten.

Lehrpersonen auf der Sekundarstufe 1 sollen ebenfalls - analog wie an den Gymnasien - Lehrmittelfreiheit erhalten. Der Schulrat kann Lehrmittel festlegen, die er für einen Einsatz vorschlägt.

Mit der Motion beantragen wir das Bildungsgesetz SGS 640 wie folgt zu ändern:

§85, Absatz 1

- c. er schlägt den Lehrpersonen, die nach Vorgabe der bewilligten finanziellen Mittel über Lehrmittelfreiheit verfügen, Lehrmittel vor;

¹ <http://bl.clex.ch/frontend/versions/411>